



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 36 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengehabe werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 3/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 226.

Leipzig, Dienstag den 29. September 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Antwort auf die Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins betr. Einschränkung der Vorschrift über die Abfassung der Briefe usw. nach dem neutralen Ausland in deutscher Sprache.

(Vgl. Bbl. Nr. 221 vom 23. September 1914.)

Berlin W. 66, den 25. September 1914.

Der Staatssekretär
des Reichs-Postamts.
St. S. I C 1089.

Zur Eingabe vom 18. September.

Auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers sind von jetzt ab offene Brieffendungen mit fremdsprachlichem Inhalt nach Österreich-Ungarn und dem neutralen Auslande wieder zugelassen. Die Sendungen können in gewöhnlicher Weise aufgeliefert werden.

Kraetke.

An
den Börsenverein der Deutschen Buchhändler
in Leipzig.

Antworten auf die Eingaben des Vorstandes des Börsenvereins betr. Aufnahme der Erzeugnisse des deutschen Buchhandels unter die bevorzugten Frachtgüter.

(Vgl. Bbl. Nr. 219 vom 21. September 1914.)

Stuttgart, den 21. September 1914.

Vinienkommandantur W.
Nr. 604. K.

An den Herrn Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler

in Leipzig.

In dem Gebiet des Deutschen Reichs zwischen Rhein und Weichsel ist der Güterverkehr freigegeben. Beschränkungen bestehen noch nach dem Gebiet jenseits der Weichsel, sowie nach den Bezirken der Vinienkommandanturen Ludwigshafen (Rhein), Straßburg (Els.) und Cöln. Von hier aus ist gegen die Zulassung der Gütersendungen nach diesen Bezirken nichts zu erinnern, sobald die genannten Vinienkommandanturen sich einverstanden erklärt haben werden.

Triebig. Reppler.

Vinienkommandantur K I München
an die Vinienkommandantur Ludwigshafen weitergeleitet.
Vin.-Kdtr. P.

Urschr. an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Vom 23. September 1914 ab ist in der Pfalz der allgemeine Güterverkehr wieder aufgenommen.

Ludwigshafen a. Rh., 24. September 1914.

Betriebsabteilung.

Bölder.

Nr. 815 II.

An den Börsenverein der Deutschen Buchhändler
Leipzig.

Der Güterverkehr in die Pfalz ist nunmehr unbeschränkt wieder aufgenommen worden.

Nürnberg, den 25. September 1914.

Vinienkommandantur K. II. Betr. Abt.
Hertel.

Die Verhältnisse zwischen Verleger und Autor während des Krieges.

Von Dr. Alexander Elster (Friedenau).

Die allgemeinen Pflichten der Zurückbleibenden, die ich neulich an dieser Stelle kurz besprach (vgl. Nr. 212), haben ihre ganz besonders geartete Bedeutung und Anwendung für den Buchhandel. Sie berengen sich da auf ein Sondergebiet des Wirtschaftslebens, das sehr stark unter dem Kriege leidet. Denn nur ganz wenige Werke und Erscheinungen haben Vorteil: nur die schon vorhandenen Bücher, die eine besondere Aktualität gewinnen. Für sie ist eine unvorhergesehene Hochkonjunktur gekommen, die indessen weit davon entfernt ist, den Ausfall bei den anderen Verlagsartikeln auszugleichen. Daneben ist rasch ein mehr schwunghafter als einträglicher Handel in Karten aufgetreten. Alles andere — und zwar Wissenschaft sowohl wie Belletristik — liegt auf weiten Strecken völlig brach.

Jeder, der so von Not betroffen wird, denkt im ersten Augenblick daran, sich dagegen zu wehren oder, wenn das nicht geht, sich schadlos zu halten. Man wehrt sich mit einigen krampfhaften Neuerscheinungen, die aber vermutlich wenig Glück haben werden. Wollte das Publikum all das kaufen und lesen, was an wirklicher oder vermeintlicher Kriegsliteratur angezeigt wird, so wäre manchem Gelegenheitswerk und seinem Verleger geholfen. Aber der zurzeit allgemein schmale Geldbeutel und die Beschlagnahme der Lesekraft durch die Zeitungen stehen hier schroff entgegen. Dies trifft mithin in gleicher Weise den Verleger wie den Sortimentler, und da sie sich nur mit sehr geringer Aussicht auf Erfolg gegen diese Mißwende wehren können, so sind wohl viele — jeder an seinem Teil — versucht, sich irgendwie schadlos zu halten, sofern nicht der nationale und der soziale Sinn vorherrschend bleibt.

Da ist das Recht da, das dem Egoismus einen Riegel vorschiebt.

Verträge behalten auch in Kriegszeiten ihre Gültigkeit, und zwar sowohl die Verträge zwischen Verleger und Verfasser wie zwischen Verleger und Sortimentler und zwischen selbständigem Buchhändler und Angestellten. Die namentlich zu Anfang des Krieges weit verbreitete Ansicht, daß man einfach alle Bindung lösen dürfe und seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen brauche, ist ein großer Irrtum, der wohl allmählich als solcher erkannt worden ist. Aber mit der Abstellung dieses Irrtums ist es nicht getan; es tauchen vielmehr gerade für den Buchhandel so viele schwer zu lösende, ganz verwickelt liegende Fragen auf, daß wir sie einzeln und eingehend unter die Lupe nehmen müssen.